

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Dezember 1971	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 71	Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung <i>Ändert GVBl. II 310-10</i>	333
17. 12. 71	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage <i>Ändert GVBl. II 17-6</i>	338
17. 12. 71	Gesetz zur Änderung des Ersten Hessischen Gesetzes zur Anpassung an das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern <i>Ändert GVBl. II 323-50</i>	340
18. 12. 71	Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 326-2</i>	341
18. 12. 71	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen <i>Ändert GVBl. II 70-10</i>	342

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche
Sicherheit und Ordnung*)

Vom 17. Dezember 1971

Artikel 1

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258 und S. 261), wird wie folgt geändert:

1. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Staatliche Vollzugspolizei

Die Aufgaben der Vollzugspolizei werden durch Polizeidienststellen des Landes wahrgenommen.“

2. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Schutzpolizei

(1) Dienststellen der Schutzpolizei (Polizeidienststellen) werden bei folgenden allgemeinen Polizeibehörden errichtet:

1. dem Regierungspräsidenten;
2. dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(2) In kreisfreien Städten sind die Dienststellen der Schutzpolizei Teil der Behörde des Polizeipräsidenten, die dem Regierungspräsidenten unmittelbar untersteht.

(3) Die Dienststellen der Schutzpolizei sind Teil der Behörde, bei der sie errichtet sind; sie bestimmen Art und Weise der Durchführung vollzugspolizeilicher Maßnahmen. Das Weisungsrecht des polizeilichen Vorgesetzten bleibt unberührt.

(4) Die Dienststellen der Schutzpolizei haben die Behörde, bei der sie errichtet sind, sowie die zuständige Ortspolizeibehörde rechtzeitig über wichtige Vorgänge auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr zu unterrichten.

(5) Der Minister des Innern kann unter Beachtung kriminalgeographischer Grundsätze im Stadt- und Kreisgebiet Außenstellen (zum Beispiel Reviere, Polizeistationen) errichten. Vorhandene Polizeistationen können in den Gemeinden belassen werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auf andere Weise nicht ausreichend gewährleistet ist.“

*) Ändert GVBl. II 310-10

3. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Kriminalpolizei

(1) Als Dienststellen der Kriminalpolizei (Polizeidienststellen) werden errichtet:

1. bei dem Regierungspräsidenten die Einsatzleitung der Kriminalpolizei,
2. bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung das Kriminalkommissariat.

(2) In kreisfreien Städten sind die Dienststellen der Kriminalpolizei Teil der Behörde des Polizeipräsidenten, die dem Regierungspräsidenten unmittelbar untersteht.

(3) Das Landeskriminalamt ist als Behörde dem Minister des Innern unmittelbar unterstellt.

(4) § 67 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

4. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Polizeiverwalter

(1) In kreisfreien Städten unterstehen die Schutz- und Kriminalpolizeidienststellen einem staatlichen Polizeiverwalter (Polizeipräsidenten). Dieser nimmt zugleich im Auftrag des Oberbürgermeisters dessen Aufgaben als allgemeine Polizeibehörde wahr und unterliegt insoweit seinen Weisungen. Er wird im Benehmen mit dem Magistrat vom Minister des Innern bestellt.

(2) Aus besonderen polizeilichen Gründen können die Schutz- und Kriminalpolizeidienststellen eines Landkreises einem staatlichen Polizeiverwalter (Polizeidirektor) unterstellt werden. Der Landrat kann seine Aufgaben als allgemeine Polizeibehörde dem Polizeiverwalter übertragen, der auch insoweit seinen Weisungen unterliegt. Der Polizeiverwalter wird vom Minister des Innern bestellt.

(3) Der Polizeiverwalter hat die zuständige allgemeine Polizeibehörde rechtzeitig über wichtige Vorgänge auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr zu unterrichten.

(4) Der Polizeiverwalter muß die für das Amt erforderliche Eignung haben; er soll die Befähigung zum Richteramt, zum höheren Verwaltungsdienst oder zum höheren Polizeivollzugsdienst besitzen. Er ist polizeilicher Vorgesetzter im Sinne dieses Gesetzes.“

5. Als § 69 a wird eingefügt:

„§ 69 a

Eingliederung, Polizeibereich

Der Minister des Innern kann

1. Dienststellen der Vollzugspolizei in eine andere Dienststelle der Vollzugspolizei eingliedern, wenn dies aus polizeilichen Gründen geboten ist. Durch die Eingliederung können Dienstbezirke geschaffen werden, die mehrere Gemeinden oder Landkreise sowie mehrere Landkreise und kreisfreie Städte eines Regierungsbezirks umfassen. Die Gebietsgrenzen der Gemeinden, Landkreise und Regierungsbezirke sind zu berücksichtigen; aus besonderen polizeilichen Gründen kann hiervon abgewichen werden.
2. Dienststellen der Vollzugspolizei unter Beachtung kriminalgeographischer Grundsätze für besondere vollzugspolizeiliche Aufgaben zu einem Polizeibereich zusammenfassen und einem Polizeiverwalter nach § 69 unterstellen. Der Polizeiverwalter kann insoweit für den Polizeibereich Weisungen erteilen.“

6. a) § 70 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landeskriminalamt ist die zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei des Landes im Sinn des § 3 Abs. 1 und die zuständige Landesbehörde für den Geschäftsbereich des Ministers des Innern im Sinn des § 4 Abs. 2 Buchst. a und des § 4 a Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 165), geändert durch Gesetz vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1717).“

b) § 70 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Landeskriminalamt führt die Fachaufsicht über die Kriminalpolizei und kann die zur Durchführung kriminalpolizeilicher Aufgaben erforderlichen fachlichen Weisungen erteilen.“

6a. § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizeivollzugsbeamten erhalten ihre Ausbildung und Fortbildung in der Bereitschaftspolizei und in einer Polizeischule des Landes, die dem Minister des Innern unmittelbar untersteht.“

7. a) § 73 wird gestrichen.

b) § 74 wird gestrichen.

8. a) § 76 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern eigene Be-

dienstete; die Bestellung bedarf der Bestätigung der Polizeiaufsichtsbehörde,"

- b) In § 76 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b werden das Komma nach dem Wort „Gemeinden“ und die nachfolgenden Worte „die keine kommunale Vollzugspolizei haben“ durch die Worte „mit nicht mehr als 30 000 Einwohnern“ ersetzt.

9. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Zuständigkeit der Behörden
der Gefahrenabwehr

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Behörden der Gefahrenabwehr ist auf ihren Amtsbereich beschränkt. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Amtsbereich eine Aufgabe der Gefahrenabwehr wahrzunehmen ist.

(2) Kann eine Aufgabe der Gefahrenabwehr zweckmäßig nur einheitlich geregelt werden, so bestimmt die übergeordnete Behörde die zuständige Behörde."

10. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

Zuständigkeit der Vollzugspolizei

(1) Die Dienststellen der Vollzugspolizei sind im ganzen Landesgebiet zuständig; sie sollen jedoch in der Regel in ihrem Dienstbezirk tätig werden.

(2) Im fremden Dienstbezirk dürfen sie insbesondere tätig werden

1. zur unaufschiebbaren Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung,
2. zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr von der Allgemeinheit oder dem einzelnen,
3. zur Verfolgung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen, insbesondere auch zur Vernehmung von Beschuldigten, Betroffenen oder Zeugen,
4. zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwischener oder
5. bei einer Tätigkeit auf Weisung, auf Ersuchen oder mit Zustimmung einer zuständigen Stelle.

Die zuständigen Dienststellen der Vollzugspolizei im fremden Dienstbezirk sind über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Minister des Innern bestimmt die Dienstbezirke der Dienststellen der Vollzugspolizei unter Berücksichtigung der Gebietsgrenzen der Gemeinden, Landkreise und Regierungsbezirke. Mehrere Gemeinden eines Landkreises sowie mehrere Landkreise und kreisfreie Städte eines Regierungsbezirks kön-

nen zu einem Dienstbezirk zusammengefaßt werden. Aus besonderen polizeilichen Gründen können abweichende Regelungen getroffen werden. Das Weisungsrecht des polizeilichen Vorgesetzten bleibt unberührt. Die Dienststelle der Vollzugspolizei hat die zuständige allgemeine Polizeibehörde rechtzeitig über wichtige Vorgänge auf dem Gebiet der polizeilichen Gefahrenabwehr zu unterrichten.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist der Dienstbezirk auf den Amtsbereich der Behörde beschränkt, bei der die Dienststelle errichtet ist oder der sie unmittelbar untersteht."

11. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

Beamte des Bundes mit
vollzugspolizeilichen Befugnissen
oder Polizeivollzugsbeamte eines
anderen Landes der Bundesrepublik

(1) Für Beamte des Bundes mit vollzugspolizeilichen Befugnissen oder Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, die auf Ersuchen oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde oder im Fall des Art. 35 Abs. 2 oder des Art. 91 des Grundgesetzes im Land Hessen tätig werden, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Das gleiche gilt, wenn Beamte des Bundes mit vollzugspolizeilichen Befugnissen oder Polizeivollzugsbeamte eines angrenzenden Landes der Bundesrepublik Deutschland unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 im Land Hessen tätig werden."

12. a) § 83 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kosten der Vollzugspolizei trägt unbeschadet der Vorschriften in Abs. 2 und 3 das Land."

b) § 83 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gemeinden, in denen die Trägerschaft der Vollzugspolizei auf das Land übergegangen ist und die zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs mehr als 20 000 Einwohner hatten, entrichten bis zum 31. Dezember 1973 Polizeikostenbeiträge. Das Nähere bestimmen die Vorschriften zur Regelung des Finanzausgleichs zwischen dem Land und den Gemeinden."

c) § 83 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden Dienststellen der Vollzugspolizei nach § 67 Abs. 5 und § 68 Abs. 4 in den Gemeinden

belassen, so haben die Gemeinden auf ihre Kosten den Dienststellen diejenigen gemeindeeigenen Grundstücke, Diensträume und Garagen zur unentgeltlichen Nutzung bereitzustellen, die am 1. Januar 1972 für vollzugspolizeiliche Zwecke genutzt worden sind; soweit sie für diese Zwecke nicht mehr genutzt werden, sind sie den Gemeinden zurückzugeben."

13. a) § 84 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer außergewöhnliche Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr verursacht, kann zum Ersatz der Kosten herangezogen werden, die durch die Inanspruchnahme der Vollzugspolizei oder deren Einrichtungen entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn das persönliche Interesse an der Inanspruchnahme der Vollzugspolizei oder deren Einrichtungen erheblich hinter dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme zurücktritt.“

- b) § 84 Abs. 4 wird gestrichen.

14. § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86

Übernahme der Bediensteten
und Versorgungslasten

(1) Gehen von den Aufgaben der polizeilichen Gefahrenabwehr die von der Vollzugspolizei wahrzunehmenden Aufgaben auf das Land über, so gelten für die Übernahme der bei den Vollzugspolizeidienststellen tätigen Beamten und Angestellten die Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes. Der neue Träger tritt in die Arbeitsverträge der bei diesen Vollzugspolizeidienststellen beschäftigten Arbeiter ein. Die Versorgungslasten, die im Zeitpunkt des Übergangs der Aufgaben bestehen, verbleiben bei dem bisherigen Kostenträger.

(2) Die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes über die Verteilung der Polizeiversorgungslasten bleiben unberührt.“

15. a) In § 87 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „überlassen“ die Worte „oder unentgeltlich übereignet“ und hinter dem Wort „zurückzugeben“ die Worte „oder kostenlos zurückzuübereignen“ eingefügt.

- b) § 87 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wohnungsfürsorgemaßnahmen, die die Gemeinden zugunsten der vom Land zu übernehmenden Bediensteten bis zum 31. Dezember 1971 getroffen haben, bleiben zu ihren Lasten aufrechterhalten.“

16. a) Als § 89 a wird eingefügt:

„§ 89 a

Übergangsvorschriften für die
kommunale Vollzugspolizei

Für die Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden gilt bis zum 31. Dezember 1973 an Stelle des § 66 folgende Regelung:

1. die Aufgaben der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei werden durch eigene Vollzugspolizei wahrgenommen,
2. Dienststellen der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei werden bei den Oberbürgermeistern errichtet,
3. die Vollzugspolizei untersteht einem vom Magistrat bestellten Polizeiverwalter, der die für dieses Amt erforderliche Eignung besitzen muß. Er nimmt zugleich die Aufgaben des Oberbürgermeisters als allgemeine Polizeibehörde wahr,
4. die Städte sind verpflichtet, die für einen ausreichenden Vollzugsdienst erforderlichen Planstellen für Beamte und Stellen für sonstige Dienstkräfte zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten. Die Polizeiaufsichtsbehörden können den Vollzugsdienst durch staatliche Polizeivollzugsbeamte unterstützen,
5. die Polizeiaufsichtsbehörden können, wenn eine Störung oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anders nicht beseitigt oder abgewendet werden kann, in ihrem Zuständigkeitsbereich Polizeivollzugsbeamte des Landes und der Städte zum gemeinsamen Einsatz zusammenfassen; in diesem Fall ist ein leitender Beamter für den Einsatz zu bestimmen. Dabei ist das Sicherheitsbedürfnis des örtlichen Zuständigkeitsbereichs, aus dem die Polizeivollzugsbeamten abgezogen werden, gebührend zu berücksichtigen,
6. die Städte tragen die Kosten ihrer eigenen Vollzugspolizei; das Land leistet Polizeikostenzuschüsse.“

- b) Als § 89 b wird eingefügt:

„§ 89 b

Übergangsvorschriften bis zum
Abschluß der Gebietsreform

(1) Längstens bis zum 31. Dezember 1976 gilt abweichend von den §§ 67, 68, 69 folgende Übergangsregelung:

1. In den Städten Fulda, Gießen, Hanau, Marburg a. d. Lahn und Rüsselsheim können die Schutz-

und Kriminalpolizeidienststellen einem staatlichen Polizeiverwalter (Polizeidirektor) unterstellt werden, der zugleich im Auftrag des Bürgermeisters dessen Aufgaben als allgemeine Polizeibehörde wahrnimmt und insoweit seinen Weisungen unterliegt. Die Vollzugspolizeidienststellen in diesen Städten sind Teil des Regierungspräsidenten.

2. Die übrigen Dienststellen der Kriminalpolizei (Polizeidienststellen) bleiben Teil des Regierungspräsidenten.

(2) § 69 a bleibt unberührt.“

17. § 90 Nr. 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Hessische Gesetz über die öf-

fentliche Sicherheit und Ordnung in der jetzt geltenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 3

Die durch die Verstaatlichung der Vollzugspolizei im kommunalen Finanzausgleich freiwerdenden Beträge für Polizeikostenzuweisungen sind an den Landeshaushalt abzuführen.

Artikel 4

Es treten in Kraft:

1. § 66, § 83, § 89 b und Art. 3 am 1. Januar 1972,
2. § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 2 und § 69 Abs. 1 am 1. Januar 1974,
3. die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1971

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage*)**

Vom 17. Dezember 1971

Artikel 1

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 17. September 1952 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die gesetzlichen Feiertage werden als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

(2) Dieser Schutz gilt, soweit über seine Dauer nichts anderes bestimmt ist, von 0 Uhr bis 24 Uhr.“

2. § 6 Abs. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) für nicht gewerbsmäßige leichtere Arbeiten in Haus und Garten, wenn hierdurch keine unmittelbare Störung des Gottesdienstes eintritt.“

3. Dem § 6 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) An den gesetzlichen Feiertagen sind von 4 Uhr bis 12 Uhr verboten:

1. Veranstaltungen, bei denen eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung einzelner zur Teilnahme besteht;
2. öffentliche Tanzveranstaltungen;
3. andere der Unterhaltung dienende öffentliche Veranstaltungen, wenn nicht ein überwiegendes Interesse der Kunst, Wissenschaft, Volksbildung oder Politik vorliegt;
4. alle sonstigen Veranstaltungen sowie Aufzüge und Umzüge aller Art, wenn hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Wo ein Nachmittagsgottesdienst üblich ist, gilt das Verbot des Abs. 1 Nr. 4 auch für dessen Dauer.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für den 1. Mai.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Am Karfreitag von 0 Uhr an, am Tag der deutschen Einheit, Volkstrauertag, Buß- und Bettag und

Totensonntag von 4 Uhr an sind unbeschadet der Bestimmungen des § 7 verboten:

1. öffentliche Tanzveranstaltungen;
2. öffentliche sportliche Veranstaltungen gewerblicher Art;
3. öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel sowie Aufzüge und Umzüge aller Art, wenn sie nicht den diesen Feiertagen entsprechenden ernsten Charakter tragen;
4. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung der Feiertage, der seelischen Erhebung oder einem überwiegenden Interesse der Kunst, Wissenschaft, Volksbildung oder Politik dienen.

(2) Am Karfreitag von 0 Uhr an, am Volkstrauertag, Buß- und Bettag und Totensonntag von 4 Uhr bis 13 Uhr sind auch öffentliche sportliche Veranstaltungen nichtgewerblicher Art verboten.

(3) Bei der öffentlichen Darbietung von Rundfunksendungen sowie von Musik- und anderen Tonaufnahmen ist auf den ernsten Charakter der Feiertage Rücksicht zu nehmen.“

6. § 12 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

„§ 9

Am 1. Weihnachtsfeiertag, Ostersonntag und Pfingstsonntag gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 während des ganzen Tages.“

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Am Gründonnerstag von 4 Uhr an, am Karsamstag und von 17 Uhr an am Heiligabend sind öffentliche Tanzveranstaltungen verboten.“

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Auch bei solchen Verrichtungen und Veranstaltungen, die nach den §§ 5 bis 10 oder nach sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften nicht verboten sind, ist auf das Wesen der Sonn- und Feiertage Rücksicht zu nehmen.“

9. § 13 wird § 12.

10. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 des Grundge-

*) Ändert GVBl. II 17-6

setzes) wird für Versammlungen unter freiem Himmel nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, des § 8 Abs. 1 Nr. 3, des § 9 und des § 12 eingeschränkt."

11. In § 15 werden die Worte „§§ 10 und 11“ durch die Worte „§§ 8 und 10“ ersetzt.
12. § 15 a wird § 16 und erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über das Verbot

1. von Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe an gesetzlichen Feiertagen zu beeinträchtigen (§ 6),
2. von Veranstaltungen an gesetzlichen Feiertagen (§§ 7, 8, 9),
3. öffentlicher Tanzveranstaltungen zu den in § 10 bestimmten Zeiten,
4. von Veranstaltungen, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird (§ 12),

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 15 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, sofern darin für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verwiesen wird.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."

13. § 16 wird § 17 und erhält folgende Fassung:

„§ 17

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Kultusminister und, soweit es sich um Bestimmungen zu § 4 handelt, im Einvernehmen mit dem Sozialminister."

14. § 17 wird § 18.

Artikel 2

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in der sich aus Art. 1 ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum unter der Bezeichnung „Hessisches Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)“ bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1971

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Ersten Hessischen Gesetzes zur Anpassung
an das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung
des Besoldungsrechts in Bund und Ländern*)

Vom 17. Dezember 1971

Artikel 1

Das Erste Hessische Gesetz zur Anpassung an das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 24. Mai 1971 (GVBl. I S. 113) wird wie folgt geändert:

In Art. 4 Nr. 12 werden folgende Buchst. c und d angefügt:

„c) eingefügt

„Rektor als ständiger Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuftem Direktors einer Gesamtschule²⁾“,

d) angefügt

hinter der Amtsbezeichnung „Ober-

studienrat“ die Ziffer „2)“,
folgende Fußnoten 2) und 3)

„2) Erhält als ständiger Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuftem Direktors einer Gesamtschule eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 180,30 Deutsche Mark.

3) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 180,30 Deutsche Mark.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972
in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1971

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 323-50

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes*)**

Vom 18. Dezember 1971

Artikel 1

Das Hessische Personalvertretungsgesetz (HPVG) in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 634), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes ganz oder teilweise in eine andere Dienststelle eingliedert oder zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen, so gilt Abs. 3 entsprechend.“

2. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

(1) Es werden Personalräte gebildet bei

1. a) den kommunalen Polizeiverwaltungen in Städten mit kommunaler Vollzugspolizei,
- b) den kommunalen Berufsfeuerwehren,
2. der Vollzugspolizei bei den Landräten als Behörde der Landesverwaltung, soweit für sie nicht ein Polizeiverwalter bestellt ist,
3. den Polizeiverkehrsbereitschaften,
4. den Einsatzleitungen der Schutzpolizei,
5. den Abteilungen der Bereitschaftspolizei,
6. der Direktion der Bereitschaftspolizei,
7. dem Landeskriminalamt,
8. der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei,

9. der Flugbereitschaft der Hessischen Polizei,
10. dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei,
11. den Wirtschaftsverwaltungen bei der Polizeischule und den Abteilungen der Bereitschaftspolizei,
12. den Einsatzleitungen der Kriminalpolizei,
13. den Kriminalkommissariaten bei den Regierungspräsidenten,
14. der Polizeischule für das Stammpersonal der Polizeischule einschließlich der Polizeifachschule,
15. dem Wasserschutzpolizeiamt,
16. den Polizeiverwaltern.

(2) Die in Abs. 1 genannten Stellen gelten als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 11 bis 13 kann sich der Dienststellenleiter auch durch den leitenden Beamten dieser Stelle vertreten lassen; das gleiche gilt im Falle der Nr. 16, sofern der Polizeiverwalter Polizeidirektor ist.“

Artikel 2

Die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Polizeiverwaltungen der Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden bestehenden Personalräte endet erst mit Ablauf des 31. Dezember 1973; § 24 Abs. 1 und 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bleibt unberührt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1971

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 326-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den
wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen*)

Vom 18. Dezember 1971

Artikel 1

Das Gesetz über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1970 (GVBl. I S. 387), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, den Studentenwerken die Betreuung von Fachhochschulstudenten zu übertragen.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben die Studentenwerke von den Studenten Beiträge. Die Höhe der Beiträge setzt der Vorstand des Studentenwerks fest; sie bedürfen der Genehmigung des Kultusministers. Vor der Festsetzung hat der Vorstand des Studentenwerks den Ständigen Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan zu hören und das Benehmen mit der studentischen Selbstverwaltung herzustellen.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die Studentenwerke unterstehen der Rechtsaufsicht des Kultusministers. § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai

1971 (GVBl. I S. 109), gilt entsprechend.“

4. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Satzung darf keine Bestimmungen enthalten, die einer im Vorstand vertretenen Gruppe ein Vetorecht einräumen.“

5. § 8 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Studentenwerk für eine Fachhochschule mit zuständig, so bestellen der Rat der Fachhochschule einen Fachhochschullehrer und die studentische Selbstverwaltung der Fachhochschule einen Studenten als weitere Mitglieder.“

6. § 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Studentenwerk für eine Fachhochschule mit zuständig, soll eines der weiteren Mitglieder dem Rat der Fachhochschule angehören.“

7. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 67 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 634), findet keine Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1971

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Kultusminister
von Friedeburg

*) Ändert GVBl. II 70-10

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 35 kostet —,60 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.